

RS Vwgh 2002/8/12 2002/17/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2002

Index

37/03 Nationalbank

Norm

NBG 1984 §87 Z4 lit a Abs2;

NBG 1984 §87 Z6 lit a idF 1998/I/060;

Rechtssatz

Eine Regelung, der zufolge die Oesterreichische Nationalbank früher zur Einziehung aufgerufene Banknoten, hinsichtlich derer die Präklusionsfrist bereits abgelaufen ist, umzuwechseln hätte, fehlt. Insbesondere ist § 87 Z 6 lit. a NBG 1984 idF BGBl. I Nr. 60/1998 nur auf noch nicht zur Einziehung aufgerufene, auf Schilling lautende Banknoten anzuwenden. § 87 Z 4 lit. a Abs. 2 bezieht sich ausschließlich auf die Ausgabe von Banknoten in dem in lit. a genannten Zeitraum und die in Abs. 2 angesprochenen gesetzlichen Zahlungsmittel sind solche, die ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel noch nicht verloren haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002170173.X02

Im RIS seit

13.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at